

Vereinssatzung des MTV Stuttgart 1843 e.V.

(Stand 28.06.2024)

Auf Grund einer besseren Lesbarkeit werden in der Satzung für alle Personen- und Amtsbezeichnungen die männlichen Formen verwendet. Alle Angaben beziehen sich ebenso und ausdrücklich auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

1. Der im Jahre 1843 gegründete Verein führt den Namen
Männerturnverein (abgekürzt: MTV) Stuttgart 1843 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern dadurch, dass er Turnen, Spiel und Sport in ihrer Vielgestaltigkeit, und zwar sowohl Leistungs- und Wettkampfsport als auch Breiten- und Freizeitsport, die freie Jugendhilfe sowie die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und des Jugendbildungsgesetzes betreibt und fördert. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
3. Der Verein kann in Verfolgung der vorgenannten Zwecke auch Kooperationen mit anderen Vereinen oder Organisationen vereinbaren, insbesondere zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen:

1. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4

Vereinsjahr:

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Verwendung der Mittel:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand bei Bedarf im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale im Sinne einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG für Ehrenamtsinhaber zu gewähren.

§ 6

Datenschutz:

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins bzw. zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses personenbezogene Daten über persönliche und sachliche

Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem geeigneten, den Datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten wie zum Beispiel Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung des Mitgliedes auf. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Ziff. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen werden zudem die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - 5.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - 5.2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - 5.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - 5.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das

Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7

Mitglieder / Beginn und Ende der Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- 1.1. alle natürlichen Personen,
- 1.2. juristische Personen, auch nicht rechtsfähige Vereine.
- 1.3. Natürliche Personen, die sich um den Verein oder die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Er bedarf der Einverständniserklärung des / der gesetzlichen Vertreter, wenn der Aufnahmewillige nicht voll geschäftsfähig ist.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Stellung seines Aufnahmeantrages ein ablehnender Bescheid erteilt, gilt er als aufgenommen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Aufnahme gilt rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Es verpflichtet sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren, Änderungen der persönlichen Umstände, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung,

etc.). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen vorbezeichneten Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein durch unterlassene Mitteilung des Mitglieds ein Schaden, ist das Mitglied dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.

Ein neu aufgenommenes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe beschließt die Hauptversammlung. Maßgeblich ist jener Beschluss der Hauptversammlung, der im Zeitpunkt der Beantragung der Aufnahme vorgelegen hat.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu geschehen. Ist der Austrittswillige nicht voll geschäftsfähig, ist die Erklärung nur wirksam, wenn sie von dem / den gesetzlichen Vertretern abgegeben wird.

3.2. Ein Mitglied kann durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vgl. dazu § 18 der Satzung.

3.3. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag bis zum Schluss des laufenden Vereinsjahres voll zu entrichten. Wenn eine Austrittserklärung nicht bis spätestens 30. November eines Jahres dem Verein zugegangen ist, ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag (auch) noch für das folgende Vereinsjahr zu entrichten.

4. Wer das sportliche Angebot des Vereins nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen will, kann Fördermitglied werden.

Die Fördermitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es gilt § 7 Ziffer 2 der Satzung entsprechend. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Es gilt § 7 Ziffer 3 der Satzung entsprechend.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht bei den Vereinsversammlungen. Sie sind auch nicht wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter. Fördermitglieder haben das Recht, an Vereinsversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Fördermitglieder erhalten einen gesonderten Mitgliedsausweis. Folgende Leistungen werden zu Vereinskonditionen gewährt:

1. Eintritt in das MTV-Freibad
2. Eintritt zu Heimwettkämpfen der Vereinsmannschaften
3. Zusendung des Vereinsmagazins

Die Teilnahme an allen Sport-, Fitness- und Gesundheitsangeboten des Vereins sowie die aktive Nutzung der vereinseigenen Hallen und Anlagen ist für Fördermitglieder ausgeschlossen.

§ 8

Beitrag:

Die Vereinsmitglieder – Ehrenmitglieder ausgenommen – sind verpflichtet, jährliche Beiträge in Geld an den Verein zu zahlen. Erstbeiträge von Neumitgliedern sind spätestens zum dritten Werktag des übernächsten Monats nach Beitritt/ Mitgliedschaftsbeginn zu bezahlen. Folgebeiträge sind bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Jahres für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

1. Über die Höhe der für ein Vereinsjahr zu zahlenden Jahresbeiträge beschließt die Hauptversammlung. Von ihr gefasste Beschlüsse sind wirksam, bis sie wieder geändert oder aufgehoben werden. Sie wirken zurück auf den Anfang des Vereinsjahres, in dem sie gefasst werden, wenn die Wirksamkeit nicht ausdrücklich beschlossen wird.
2. Bei der Festlegung der Jahresbeiträge kann zwischen verschiedenen Mitgliedergruppen differenziert werden, sofern die unterschiedliche Behandlung sachgerecht und angemessen ist.

Insbesondere können verschiedene Beiträge für natürliche Personen und für juristische Personen (auch nicht rechtsfähige Vereine) festgelegt werden.

Auch ist zulässig, Familienbeiträge, Seniorenbeiträge, Jugendbeiträge etc. zu erheben.

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Kurse sogenannte Kursbeiträge und für besondere Gruppen oder Abteilungen Sonderbeiträge zu erheben, wenn es die außerordentliche Kostenintensität einer solchen Gruppe oder Abteilung erforderlich macht.

Der Vorstand kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Beiträge stunden ganz oder teilweise erlassen.

3. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat für das Aufnahmejahr nur so viele Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen, wie sich einschließlich des Eintrittsmonats noch Monate bis zum Ende des Vereinsjahres ergeben.
4. Muss bei einem Mitglied ein rückständiger Beitrag angemahnt werden, ist der Verein berechtigt, je Mahnung eine angemessene Mahngebühr zu erheben. Deren Höhe beschließt der Vorstand generell für das jeweilige Vereinsjahr.
Ein gefasster Beschluss bleibt wirksam, bis er abgeändert oder aufgehoben ist.
5. Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben. Dazu bedarf es eines wirksamen Beschlusses der Abteilungsversammlung und der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.
Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen (Ziff. 1-4) entsprechend.
6. Die näheren Einzelheiten der Beitragszahlung einschließlich der Festlegung der Jahresbeiträge gem. Ziff. 2 regelt die Beitragsordnung.

§ 9

Mitgliedschaftsrechte:

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den jeweiligen Benutzungsvorschriften des Vereins oder seiner Abteilungen zu benutzen. Zuständig für den Erlass von Benutzungsvorschriften sind der Vorstand bzw. die Abteilungsausschüsse. Benutzungsvorschriften der Abteilungsausschüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
2. Alle volljährigen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Sie sind auch wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter.
Alle minderjährigen Mitglieder haben (gleiches) Stimm- und Wahlrecht nur in Jugendveranstaltungen des Vereins.
Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung entspricht der Empfehlung der Muster-Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

§ 10

Organe und ihre Willensbildung:

1. Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand.

2. Die Organe beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
 - 2.1. Abgestimmt wird offen, es sei denn, ein Antrag auf geheime Abstimmung sei mit Mehrheit angenommen worden.

Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 - 2.2. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein in der Versammlung anwesendes Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Ziff. 2 gilt für Ausschüsse und andere Gremien des Vereins, die nicht Organe sind, entsprechend.
4. Über Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind und enthalten müssen:

Ort und Tag der Versammlung; Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers; die anwesenden Personen; Feststellungen über die ordnungsgemäße Berufung der Versammlung;

Feststellungen der Tagesordnung mit Angaben darüber, ob, wann und wie diese ordnungsgemäß bekanntgemacht worden war, oder ob dies satzungsgemäß nicht zu erfolgen brauchte;

Feststellung der Beschlussfähigkeit, soweit für diese Vorschriften bestehen;

gestellte Anträge;

die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, jeweils mit Angabe über die Art der Abstimmung und ihr (ziffernmäßig) genaues Ergebnis.

§ 11

Hauptversammlung:

1. Die alljährliche ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung der Mitglieder zu einer ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 8 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins oder durch eine besondere Vereinsmitteilung erfolgen.
3. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 6 Wochen vor dem Hauptversammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Hauptversammlung.
Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.
4. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie stimmberechtigt sind, der Hauptausschuss, der Vorstand und alle Ausschüsse.
5. Die Bekanntgabe der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, entsprechend den Bestimmungen über die Einladung.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand oder der Hauptausschuss einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen. Berechnungsgrundlage ist die aktuelle Mitglieder- Bestandsmeldung an den Württembergischen Landessportbund.
In diesem Falle muss die Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins oder durch eine besondere Vereinsmitteilung erfolgen.
7. Die Hauptversammlung ist zuständig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Ihr obliegen insbesondere:

- 7.1 Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes, sowie der Berichte der Rechnungsprüfer;
- 7.2 Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes;
- 7.3 Festsetzung des Haushaltsplanes, der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- 7.4 Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der weiteren Personen im Sinne des §12 Ziffer 1.1 der Satzung, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer;
- 7.5 Satzungsänderungen;
- 7.6 Entscheidungen über Grundsatzfragen, die durch den Hauptausschuss oder den Vorstand der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- 7.7 Beschlussfassung über Anträge zur Hauptversammlung.

§ 12

Hauptausschuss:

1. Der Hauptausschuss besteht aus von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern und aus weiteren Mitgliedern, die von den Mitgliedern der im Verein bestehenden Abteilungen gewählt werden.

- 1.1. Von der Hauptversammlung werden acht Mitglieder in den Vorstand gewählt:

- Präsident (Vorsitz),
- Vorstand Recht
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Liegenschaften
- Vorstand Inneres
- Vorstand Kommunikation und Digitales
- Vorstand Jugend und Sport
- Vorstand Marketing

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Vizepräsidenten, der gleichzeitig Inhaber eines zuvor von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsamtes ist.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Vorstand beruft einen Protokollführer.

Wahlmodus:

Die Vorstände werden zeitlich versetzt gewählt. Es werden jeweils 4 Vorstände in einem

Jahr neu gewählt. Hierzu werden zwei Gruppen aus je 4 Vorständen gebildet, die im Wechsel alle zwei Jahre gewählt werden.

Wahlgruppe 1:

- Präsident
- Vorstand Recht
- Vorstand Jugend und Sport
- Vorstand Kommunikation und Digitales

Wahlgruppe 2:

- Vorstand Liegenschaften
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Marketing
- Vorstand Inneres

1.2. Weitere Mitglieder des Hauptausschusses: Dem Hauptausschuss gehören außerdem an:

Die Leiter der einzelnen Abteilungen (§ 16). Sie werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilungen gewählt. Sie dürfen sich durch von ihnen selbst bestimmte Stellvertreter vertreten lassen. Der Hauptausschuss kann jedoch durch Beschluss einen Stellvertreter zurückweisen.

1.3. Der Hauptausschuss kann Vertreter von besonderen Gruppen und Kursen, die keine Abteilung bilden, mit beratender Stimme in den Hauptausschuss berufen.

2. Die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses endet mit jeder ordentlichen Hauptversammlung, die derjenigen Hauptversammlung übernächst folgt, in der diese gewählt worden sind.

Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses endet mit der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung.

3. Der Hauptausschuss hat das Recht, die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses (§ 12, Ziff. 1.2.) von ihrem Amt abzurufen. Die Abberufung eines Abteilungsleiters ist jedoch nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich zustimmen.

Der Hauptausschuss hat weiter das Recht, vakant gebliebene oder vakant gewordene Vereinsämter bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch durch Ernennung zu besetzen.

4. Einberufung:

Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt durch den Präsidenten (Vorsitzenden), vertretungsweise durch den Vizepräsidenten oder in deren Verhinderungsfall durch eines der weiteren Vorstandsmitglieder. Die Einberufung geschieht nach Bedarf, jedoch mindestens 3-mal pro Jahr in regelmäßigen Abständen.

Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens fünf Mitgliedern des Hauptausschusses unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

Der Präsident (Vorsitzende), vertretungsweise der Vizepräsident oder in deren Verhinderungsfall eines der weiteren Vorstandsmitglieder, bei Verhinderung beider: eines der anwesenden übrigen Vorstandsmitglieder des Vereins, leitet die Sitzung des Hauptausschusses.

5. Die Sitzungen des Hauptausschusses können als Präsenzversammlung und/oder virtuelle Versammlung stattfinden. Bei Durchführung als Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort persönlich. Bei Durchführung als virtuelle Versammlung erfolgt diese durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video-/Telefonkonferenz. Eine Durchführung als Hybridversammlung, also einer Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung, bei der ein Teil der Teilnehmer persönlich am Versammlungsort an der Versammlung teilnimmt, während andere Teilnehmer per Telefon-/Videokonferenz virtuell an der Versammlung teilnehmen, ist zulässig. Der Leiter der Versammlung entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur jeweiligen Versammlung mit. Bei einer virtuellen Versammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Zugangsdaten an die dem Verein vom Teilnehmer zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
6. Dem Hauptausschuss obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Vergl. dazu auch § 12 Ziff. 3 der Satzung.
7. Stimmberechtigt sind im Hauptausschuss die Mitglieder des Vorstandes (§ 12 Ziff. 1) und die Vertreter der einzelnen Abteilungen. Es gilt § 9 Ziff. 2.

§ 13

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten, der gleichzeitig eines der nachstehenden Vorstandsämter übernimmt, und den Vorständen: Liegenschaften, Recht, Finanzen, Jugend und Leistungssport, Marketing, Kommunikation und Digitales sowie Inneres.
2. Der Präsident und der Vizepräsident sind je allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Übrigen ist jedes weitere Mitglied zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt, den Verein zu vertreten. Dieses Vertretungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Präsident und der Vizepräsident verhindert sind.
3. Die eingeräumte Vertretungsmacht wird durch die Satzung nicht eingeschränkt. Der Vorstand hat aber zu nachfolgenden außergewöhnlichen Geschäften die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten;
 2. Aufnahme von Krediten, soweit sie die Höhe von € 25.000 im Einzelfall übersteigen;
 3. Die Gewährung von Finanzkrediten ohne Rücksicht auf deren Höhe im Einzelfall;
 4. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 5. Erwerb und Veräußerung von Effekten;
 6. Eingehung von Verbindlichkeiten aus Bürgschaft, Schuldbeitritt und Schuldübernahme;
 7. Durchführung von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten) und Vornahme von Reparaturen an Mobilien und Immobilien, wenn die Kosten im Einzelfall € 25.000 übersteigen;
 8. Erwerb und Veräußerung von Mobilien im Einzelwert von mehr als € 25.000;
 9. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die den Verein auf mehr als ein Jahr binden oder zur Zahlung einer Miete bzw. einer Pacht von mehr als € 500 monatlich verpflichten;
 10. die Gewährung von Pensions- und Versorgungsbezügen;
 11. Abschluss von Kooperationsverträgen, die den Verein auf mehr als ein Jahr binden oder zur Zahlung eines Betrages von mehr als € 25.000 jährlich im Einzelfall verpflichten.

§ 14

Noch: Vorstand:

1. Die Sitzungen des Vorstands können als Präsenzversammlung und/oder virtuell stattfinden. §12 Ziff. 5 findet entsprechende Anwendung.
2. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Dritte als Vertreter ohne Stimmrecht zuziehen.
3. Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
4. Dem Vorstand obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er bedient sich hierzu der hauptamtlichen Geschäftsführer oder nebenamtlich beschäftigter Personen. Es wird außerdem ein Geschäftsführender Vorstand gebildet, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den hauptamtlichen Geschäftsführern. Dadurch soll die Einbindung des Vorstandes in das operative Geschäft gewährleistet sein; außerdem obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Beschlussvorlagen für Vorstandssitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
5. Der Vorstand hat das Recht, die Führung der Geschäfte der Abteilungen zu überwachen und ggf. durch Weisungen und Anordnungen einzugreifen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten den Ausschlag.

§ 15

Ausschüsse:

1. Zur Erfüllung von besonderen Verwaltungs- oder Fachaufgaben können Vorstand und der Hauptausschuss Ausschüsse bilden.
Die Ausschüsse arbeiten nach den Weisungen und Richtlinien des bestellenden Organs und sind diesem zur laufenden Unterrichtung über die Ausschussarbeiten verpflichtet. Die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse bestimmt - soweit die Satzung keine Festlegungen trifft – dasjenige Organ, das den Ausschuss eingesetzt hat.
2. Ausschüsse und deren Leiter sind keine satzungsgemäß berufenen Vertreter des Vereins. Ihnen steht keine Vertretungsmacht zu, den Verein zu vertreten (zu verpflichten).

3. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, haben die Ausschüsse und ihre Beschlüsse den Sinn, demjenigen Organ beratend und empfehend zuzuarbeiten, das den betreffenden Ausschuss eingesetzt hat.

3.1. Der technische Ausschuss:

Er besteht aus:

- dem Vizepräsidenten (gleichzeitig Leiter des Ausschusses),
- Vorstand Jugend und Leistungssport,
- Vorstand Kommunikation und Digitales,
- mindestens einem hauptamtlichen Geschäftsführer
- den Turn- und Fachwarten aller Abteilungen im Verein,
- dem Leiter eines etwa bestehenden Veranstaltungsausschusses.

Der technische Ausschuss ist zuständig:

- für die Regelung des gesamten Übungsbetriebs;
- für die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- für die Durchführung von Erhebungen über alle im Verein betriebene Leibesübungen.

Der technische Ausschuss entscheidet in den ihm übertragenen fachlichen Fragen selbstständig.

3.2. Der Jugendausschuss:

Er besteht aus:

- Vorstand Jugend und Leistungssport
- einem weiteren Vorstandsmitglied
- den Jugendleitern der Abteilungen
- mindestens einem hauptamtlichen Geschäftsführer
- einem Mitglied des etwa bestehenden Veranstaltungsausschusses

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Vereinsjugendarbeit überfachlich zu fördern und zu betreuen. Er entscheidet in den ihm übertragenen fachlichen Fragen selbstständig.

3.3. Der Finanzausschuss:

Er besteht aus:

- Vorstand Finanzen (gleichzeitig Leiter des Ausschusses),
- einem weiteren Vorstandsmitglied,

- mindestens einem hauptamtlichen Geschäftsführer.

Dem Finanzausschuss obliegt es, Richtlinien für die Rechnungsführung zu geben, den Haushaltsplan in Übereinstimmung mit der Finanzlage des Vereins aufzustellen, zur Beschlussfassung vorzubereiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Außerdem hat er den Vorstand in allen Finanz- und Vermögensfragen zu unterstützen und zu beraten.

3.4. Der Ausschuss für Liegenschaften:

Er besteht aus:

- dem Vorstand Liegenschaften (gleichzeitig Leiter des Ausschusses)
- mindestens einem hauptamtlichen Geschäftsführer
- aus weiteren mindestens zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Leiters des Ausschusses durch den Vorstand bestellt werden.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die mit der Verwaltung der Liegenschaften des Vereins zusammenhängenden technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu behandeln und etwaige Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten.

4. Die Einberufung der Ausschüsse geschieht nach Bedarf durch den Leiter des Ausschusses, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, die beide aus den Mitgliedern der Ausschüsse zu wählen sind.

Die Sitzungen der Ausschüsse können als Präsenzversammlung und/oder virtuelle Versammlung stattfinden. §12 Ziff. 5 findet entsprechende Anwendung.

Der jeweilige Leiter eines Ausschusses ist berechtigt, zu Ausschusssitzungen Dritte (ohne Stimmrecht) beratend hinzuzuziehen. Das gilt insbesondere für den Finanzausschuss, der berechtigt ist, sich insbesondere in steuerlichen Angelegenheiten durch zugezogene fachkundige Personen beraten zu lassen.

5. Den Ausschüssen angehörige Mitglieder, die kraft ihres Abteilungsamtes den Ausschüssen zugeordnet sind, können sich vertreten lassen. § 12 Ziff. 1.2. findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Abteilungen:

1. Für die einzelnen Fachgebiete im Rahmen des Vereinszweckes können besondere Abteilungen mit Abteilungsausschüssen bestehen. Sie unterstehen unmittelbar dem

Vorstand. Die Bildung einer Abteilung setzt einen konstituierenden Anerkennungsbeschluss des Hauptausschusses voraus. Mehrere verwandte Fachgebiete können in einer Abteilung zusammengefasst werden.

2. Bei den im Verein gebildeten Abteilungen handelt es sich um unselbstständige Unterorganisationen des Vereins, die auch nicht als jeweils eigener nicht rechtsfähiger Verein bewertet werden können. Die zur Leitung der einzelnen Abteilungen gebildeten Abteilungsausschüsse und deren Abteilungsleiter sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins. Ihnen stehen weder neben, noch anstelle des Vorstandes irgendwelche Vertretungsrechte für den Verein zu.
3. Die Mitglieder der gebildeten Abteilungen wählen in besonderen Versammlungen (Abteilungsversammlungen) ihren Abteilungsausschuss, der sich in der Regel aus dem Abteilungsleiter, dem Kassenwart, dem Fachwart, dem Jugendwart, dem Schriftführer und dem Pressewart zusammensetzt. Weitere Ämter können in von den einzelnen Abteilungen je für sich geschaffenen Geschäftsordnungen – je nach Bedarf – eingerichtet werden. Solche Geschäftsordnungen der Abteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands.
4. Die Sitzungen der Abteilungsausschüsse können als Präsenzversammlung und/oder virtuelle Versammlung stattfinden. §12 Ziff. 5 findet entsprechende Anwendung.
5. Die Abteilungsausschüsse führen die Geschäfte der Abteilungen. Sie unterliegen dabei der Aufsicht durch den Vorstand. Im Auftrage des Vorstandes verwalten sie für den Geschäftsbereich der Abteilungen jene Mittel, die der jeweiligen Abteilung aus eigenen Abteilungsbeiträgen oder aus Zuweisungen des Vereins zugeordnet werden.

§ 17

Kassenprüfung:

Zur Prüfung aller Kassen des Vereins, auch der in den Abteilungen geführten Kassen, zur Prüfung der laufenden Rechnung und der Belege werden von der ordentlichen Hauptversammlung Rechnungsprüfer bis jeweils zu der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Die Zahl der zu wählenden Rechnungsprüfer legt die jeweilige ordentliche Hauptversammlung selbst fest.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Hauptausschusses sein.

Die Kassenprüfer können zur Unterstützung die Beauftragung eines externen

Wirtschaftsprüfers beantragen. Die Hauptversammlung muss diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmen.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die Rechnungsprüfer der ordentlichen Hauptversammlung jeweils vorzutragen.

§ 18

Ehrenrat:

1. Im Verein wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Sie und zwei Ersatzmitglieder werden jährlich bei der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ehrenrates dürfen weder dem Hauptausschuss, noch einem sonst gebildeten Ausschuss des Vereins angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder selbst.
2. Aufgabe des Ehrenrates ist es,
 - 2.1. Streitigkeiten unter und mit Mitgliedern, Abteilungen und Ausschüssen aufzuklären und beizulegen,
 - 2.2. disziplinarische Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder zu verhängen, die schuldhaft ihre ihnen gegenüber dem Verein obliegenden Verpflichtungen verletzt haben oder den Interessen des Vereins zuwidergehandelt haben.
3. Der Ehrenrat wird schlichtend auf Antrag des Vorstandes tätig. Von der Einleitung des Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten zu verständigen und zu einer Schlichtungsverhandlung zu laden. Ihnen ist zuvor die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich zu erklären. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens kann der Ehrenrat auch Zeugen anhören. Den Beteiligten ist die Möglichkeit zu geben, an der Zeugenanhörung teilzunehmen. Der Ehrenrat ist verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einverständliche Regelung der ihm vorgelegten Streitigkeiten hinzuwirken. Gelingt das nicht, hat er einen Schlichtungsvorschlag zur Annahme zu unterbreiten. Wird er nicht von allen Beteiligten angenommen, hat er dem Vorstand zu erklären, dass der von ihm unternommene Schlichtungsversuch gescheitert sei.
- 4.

- 4.1. Der Vorstand des Vereins kann bei dem Ehrenrat beantragen, gegen ein Mitglied des Vereins ein vereinsinternes Disziplinarverfahren durchzuführen.
- 4.2. Der Ehrenrat eröffnet das Verfahren, wenn hinlängliche Gründe bestehen, anzunehmen, dass die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme erforderlich werden wird. Von der Eröffnung des Verfahrens und von den erhobenen Vorwürfen ist das betroffene Mitglied schriftlich zu verständigen. Die Beteiligten (Vorstand und Mitglied) sind zu verständigen, ob im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Anhörung entschieden werden soll, ob und wann Zeugen angehört werden sollen. Soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden, ist den Beteiligten die Möglichkeit angemessener schriftlicher Äußerung einzuräumen. Soll nach mündlicher Verhandlung entschieden werden, sind die Beteiligten zur Verhandlung zu laden, damit sie sich mündlich erklären können. Dasselbe gilt dann, wenn Zeugen angehört werden sollen.
- 4.3. Im Übrigen bestimmt der Ehrenrat die Einzelheiten der Verfahrensdurchführung. Die von dem Ehrenrat getroffene Entscheidung ist schriftlich abzusetzen und zu begründen. Sie ist den Beteiligten (Vorstand und Mitglied) zu übersenden. Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.
- 4.4. Der Ehrenrat kann ein Mitglied mit den nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen belegen:
- 4.4.1. mit einer schriftlichen Missbilligung,
 - 4.4.2. mit einer Geldbuße bis zu € 100 je Einzelvorwurf,
 - 4.4.3. mit der auf höchstens drei Jahre befristeten Aberkennung des passiven Wahlrechts für alle oder einzelne Vereinsämter,
 - 4.4.4. mit dem Verlust aller oder bestimmter Vereinsämter,
 - 4.4.5. mit Ausschluss aus dem Verein.
- Die Maßnahmen 4.4.3. und 4.4.4. können neben einer Maßnahme der schriftlichen Missbilligung oder der Auferlegung einer Geldbuße verhängt werden.
- 4.5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein unehrenhaftes, den Verein schädigendes Verhalten, auch jeder erhebliche Verstoß gegen die Belange des Vereins und gegen für das Mitglied verbindliche Verpflichtungen, sofern der Verstoß so schwerwiegend ist, dass die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft unzumutbar ist. Der Ausschluss ist

außerdem möglich, wenn das Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung in Höhe eines Betrages trotz Mahnung in Rückstand ist, der einen Jahresbeitrag übersteigt.

- 4.6. Die Entscheidungen des Ehrenrates werden im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht, wenn der Ehrenrat die Veröffentlichung anordnet. Der Ehrenrat kann auch in seiner Entscheidung regeln, wer ganz oder zu welchen Teilen die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen hat.
- 4.7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Ladung vor dem Ehrenrat zu erscheinen, dort Angaben zu machen, Auskunft zu erteilen und Einblick in solche Unterlagen zu gewähren, die den Verfahrensgegenstand betreffen.

§ 19

Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 20

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und aus ihr abgeleiteten Ansprüchen ist Stuttgart.